

Satzung des Altweltkamele e.V. vom 24.11.2017

§ 1 Name , Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Altweltkamele“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz „ e.V.“ Der Sitz des Vereins ist das Löwenberger Land.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins dient der Förderung des Tierschutzes.
Er dient dem Schutz der Tierarten Trampeltier (*Camelus bactrianus*), Dromedar (*Camelus dromedarius*) und Wildkamel (*Camelus ferus*).
 - 1.1. Der Verein schafft die Voraussetzungen für eine zentrale Erfassung der Altweltkamele. Dadurch erhalten wir langfristige Abstammungsnachweise, die Vermeidung von Inzucht, gezielte Zuchtauswahl und den Erhalt der genetischen Vielfalt ermöglichen. Parallel fördert der Verein auch die Einsetzung des genetischen Abstammungsnachweises.
 - 1.2. Der Verein sammelt, fördert und veröffentlicht Wissen rund um das Thema Altweltkamel, speziell zu medizinischen Fragen und zum artgerechten Haltungsmanagement.
 - 1.3. Der Verein initiiert und fördert in- und ausländische Initiativen zum Arterhalt der Wildkamele.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden (gegebenenfalls auch juristische Personen).
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig.
Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein

Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
Die Mitgliedschaft erlöscht bei Nichtzahlung des Beitrages automatisch nach drei Jahren.
7. Fördermitgliedschaften sind auf Antrag möglich. Ein Fördermitglied unterstützt den Verein durch regelmäßige Geld- und/ oder Sachspenden. Fördermitglieder haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann per E-Mail erfolgen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle der Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der

Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Zoologische Gesellschaft für Arten- und Populationsschutz e.V., Hohe Warte 1, 31553 Sachsenhagen.